

Beitragsordnung des TV 1907 Helmsheim e. V.

Beschlossen durch amtierendes Präsidium am: 23.09.2025

§ 1 Zweck und Ordnung

- (1) Die Beitragsordnung dient der Präzisierung und transparenten Umsetzung der diesbezüglichen Festlegungen in der Vereinssatzung und dokumentiert die entsprechenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Grundlage der Beitragsordnung stellt § 6 die Absätze 1 bis 5 der Satzung des TV 1907 Helmsheim e. V. dar.

§ 2 Zeitraum und Fälligkeit

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, sie sind jeweils im 1. Quartal eines Jahres im Voraus fällig.
- (2) Das Beitrittsdatum entscheidet über die entsprechende Höhe des Beitrags für das laufende Geschäftsjahr.
 - a. bei einem Beitritt ab 1. Januar bis 31. Juli des laufenden Jahres, wird der volle Beitrag in Anrechnung gebracht und eingezogen
 - b. bei einem Beitritt ab 1. August bis 31. Oktober des laufenden Jahres, wird die Hälfte des ursprünglichen Beitrags in Anrechnung gebracht und eingezogen
 - c. bei einem Beitritt nach dem 1. November des laufenden Jahres, wird kein Beitrag für das laufende Jahr erhoben. Die erste Abrechnung des Beitrags erfolgt dann mit Beginn des neuen Jahres

§ 3 Festlegung der Beitragsstruktur und -höhe

- (1) Über die Höhe des Jahresbeitrages und evtl. Aufnahmegebühr entscheidet, gemäß § 6 die Absätze 1 bis 5 unserer Satzung, die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Siehe dazu § 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 1 (Punkt e)

§ 4 Beitragsstruktur und Beitragsarten

(1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben

(2) Es gelten folgende Beitragsarten:

a. Kinder- und Jugendbeitrag

- I. Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr
- II. Jugendliche Mitglieder ab dem 14. bis zum 18. Lebensjahr
(einschließlich dem Jahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird)

b. Ermäßigter Beitrag für Schüler, Auszubildende und Studenten

- I. Wird gegen Nachweis einer gültigen Bescheinigung über eine schulische Maßnahme, einer Ausbildung oder eines Studiums angerechnet

c. Beitrag für aktives Mitglied

- I. Aktives Mitglied ab 18 Jahren
(sofern keine gültige Bescheinigung über eine schulische Maßnahme, eine Ausbildung oder ein Studium vorliegt)

d. Beitrag für passives Mitglied

- I. Passive Mitglieder ab 18 Jahren
- II. Passive Mitglieder nehmen in keiner Weise aktiv an einem Sportangebot des Vereins teil. Sobald ein passives Mitglied ein Sportangebot des Vereins in Anspruch nimmt, wird die Beitragsart auf aktives Mitglied geändert.
- III. Eine Änderung der Beitragsart zurück in passives Mitglied erfolgt nur durch schriftliche Meldung des Mitglieds

e. Familienbeitrag

- I. dieser gilt auf Antrag für Familien bestehend aus:
 - 1. bis zu zwei Elternteile (Elternteil/Erziehungsberechtigte*r)
 - 2. die dazu gehörigen Kinder (bis einschließlich dem Jahr, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird)
- II. Die aus dem Familienbeitrag Ausscheidenden werden, gemäß ihrem Mitgliedsstatus (Aktiv/Passiv), der entsprechenden Beitragsart zugeordnet

§ 5 Beitragshöhe

- (1) Die Beitragshöhe wurde laut einem Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.05.2019 festgesetzt und erlangte Gültigkeit ab dem 01.01.2020

Beitragsarten	Beitragshöhe (pro Jahr)
Kinder- u. Jugendbeitrag bis vollendetes 18tes Lebensjahr	50,00 Euro
Ermäßigte Schüler, Auszubildende und Studenten über 18 Jahre nur gegen Nachweis	50,00 Euro
Aktive Sportler*innen	75,00 Euro
Aktive Sportler*innen ab 65 Jahre	60,00 Euro
Passives Mitglied	30,00 Euro
Familienbeitrag inkl. Kinder bis vollendetes 18. Lebensjahr	140,00 Euro

§ 6 Beitragsminderung für Schüler und Studenten

- (1) Der Status „ermäßigtes Mitglied“ bleibt auf rechtzeitigen Antrag, unter Vorlage einer Schul- oder Studienbescheinigung, auch für Schüler, Auszubildende oder Studenten über 18 Jahre erhalten (bis einschließlich dem Jahr, in dem die Schul-, Ausbildungs- oder Studienzeit beendet wird).
- (2) Laut § 5 Absatz 4 der gültigen Satzung, ist das Mitglied verpflichtet, rechtzeitig eine Meldung in Textform über das Ende der Schul-, Ausbildungs- oder Studienzeit an die Vorstandschaft zu richten. Bei Nichtbeachtung behält sich der TV Helmsheim vor, eine entsprechende Nachberechnung der Beiträge anzusetzen.

§ 7 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Jahr des Beitritts und endet mit Ablauf des Kündigungsjahres.

§ 8 Kündigung einer Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet, gemäß § 7 Absatz 2 unserer Satzung, durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Siehe hierzu § 7 die Absätze 1, 3, 4 und 5 der aktuellen Satzung

§ 10 Beitragsbefreiung

- (1) Ehrenmitglieder sind gemäß § 6, Absatz 2 unserer Satzung beitragsfrei.
- (2) In besonderen Fällen (z. B. nachweisliche besondere soziale Notsituation, besonderes Engagement im bzw. für den Verein) kann eine, im Allgemeinen zeitlich begrenzte, Beitragsbefreiung gewährt werden. Über Beitragsbefreiungen entscheidet, im Allgemeinen auf Antrag, das Präsidium mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder in einer Präsidiumssitzung.

§ 11 Verwendung der Beiträge

- (1) Der Verein verfolgt gemäß § 3 unserer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§ 12 Grundsätzliches und Ordnungsänderungen

- (1) Die Festlegungen der Vereinssatzung und die, gemäß der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung (z. B. Beitragshöhe), gelten unabhängig von dieser Ordnung. Sie wirken automatisch auf diese Ordnung. Die betroffenen § 4 und § 5 sind jeweils anzupassen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wirken direkt, es ist kein extra Beschluss für diese Ordnung nötig. Die Beitragsordnung kann durch das Präsidium mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder in einer Präsidiumssitzung in Kraft gesetzt, geändert oder außer Kraft gesetzt werden.
- (2) Für alle Mitglieder des TV 1907 Helmsheim e. V. ist diese Beitragsordnung verbindlich.